

Verhältnis zu ihrem Verlust sehr gering. Und doch ist es die üblichste Art der Vermögensregelung in der Ehe; die anderen Arten sind für die Frau vorteilhafter (z. B. die Errungenschaftsgemeinschaft, die allgemeine Gütergemeinschaft), die Gütertrennung stellt die beiden Ehegatten in die gleiche Lage, der Mann hat weder Verwaltungs- noch Nutznießungsrechte. Aber, wie gesagt, das letztere ist viel seltener und nicht obligatorisch.

Die Mutter, der „Genius des Kindes“, hat gesetzlich stets hinter dem Vater zurückzustehen.

Nicht nur ihrem Mann gegenüber ist die Frau vom BGB. so ungünstig gestellt: in ihrem natürlichen Reiche, in bezug auf die Kinder ist die deutsche Frau ebenfalls sehr wenig geschützt. Auch als Mutter steht sie an zweiter Stelle, obwohl selbst der trockene Hegel sie den „Genius des Kindes“ nennt. § 1616 symbolisiert das mit der Bestimmung: „Das Kind erhält den Familiennamen des Vaters.“ Dem Vater gehört die elterliche Gewalt, das Recht und die Pflicht, für die Person und das Vermögen des Kindes zu sorgen, es zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen. Er wendet gegen das Kind „angemessene Zuchtmittel“ an, und selbst das Vormundschaftsgericht muß ihn dabei unterstützen; er allein ist zur Vertretung des Kindes berechtigt, dies Recht bleibt auch im Falle der Ehescheidung unberührt. Er erlaubt oder verbietet seinem noch nicht volljährigen Kinde die Eheschließung, und die Stimme der Mutter spielt hier keine Rolle. Er allein besitzt das Recht, die Herausgabe des Kindes von jedem zu verlangen, und die Mutter, die z. B. ungeschieden, aber von ihrem Manne getrennt lebt, kann das Kind nicht ohne weiteres bei sich behalten, wenn der Vater es fordert. Im § 1634 ist die Mutter nur „neben den Vater“ gestellt, sie erfüllt nur ihre Pflichten.

Auch wie lange die Mutter ihr Kind nährt, hat der Vater zu bestimmen.

„Bei einer Meinungsverschiedenheit zwischen den Eltern geht die Meinung des Vaters vor“, und wie weit das gehen kann, sieht man aus dem preussischen Landesrecht, nach dem der Vater bestimmen darf, wie lange die gesunde Mutter dem Kinde die Brust reichen soll. Die elterliche Gewalt steht der Mutter nur dann zu, wenn der Vater tot ist oder diese Gewalt verwirkt hat und die Ehe außerdem geschieden ist. Zur Vertretung des Kindes ist sie aber doch nicht berechtigt: das erfüllt der fremde Mensch, der Vormund, zu dem der Gesetzgeber mehr Vertrauen als zur Mutter hat (falls es ihr nicht gelungen ist, selber die Vormundschaft zu erlangen).

Ist die Ehe geschieden, bleibt die elterliche Gewalt beim Vater, auch wenn er sich wieder verheiratet; die Mutter verliert die Gewalt, wenn sie eine neue Ehe eingeht, bleibt aber verpflichtet, für die Person des Kindes zu sorgen.

Die uneheliche Mutter hat die Pflicht, für das Kind zu sorgen — die elterliche Gewalt muß sie dem Vormund überlassen.

Noch trauriger ist die Lage der Mutter eines unehelichen Kindes. § 1589 lautet: „Ein uneheliches Kind und dessen Vater gelten nicht als verwandt, der Vater ist nicht verpflichtet, die Mutter solchen Kindes zu unterhalten (außer dem Unterhalt für die ersten sechs Wochen nach der Entbindung und anderen Kosten). Er besitzt hier die elterliche Gewalt, das Vertretungsrecht usw. nicht. Er muß seinem Kinde „Unterhalt gewähren“, aber nur bis zu 16 Jahren, und nur der Lebensstellung der Mutter entsprechend, wenn er überhaupt imstande ist, das zu erfüllen. Diese Pflichten sind viel geringer und